

men vorbildlich ausgestaltet: Der Jugendliche wurde verpflichtet, sich bei dem Geschädigten zu entschuldigen; dem Direktor der Schule wurde empfohlen, Maßnahmen zur stärkeren Eingliederung des Jugendlichen in das Klassenkollektiv und zur sinnvolleren Gestaltung seiner Freizeit sowie zur Verbesserung seiner schulischen Leistungen zu veranlassen; und dem Leiter des geschädigten Betriebes wurde der Hinweis gegeben, für eine bessere Sicherung des betreffenden Objekts Sorge zu tragen.

Die gesellschaftlichen Gerichte sprechen vornehmlich Rügen aus. Von der Geldbuße wird richtig dann Gebrauch gemacht, wenn der beschuldigte Jugendliche bereits über eigenes Einkommen verfügt, das Vergehen oder die Verfehlung auf einer Mißachtung der von den Werkträgern geschaffenen Werte, ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungsstreben oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht. Ein Mangel bei der Festlegung von Geldbußen ist noch, daß entgegen § 27 Abs. 3 ScliKO, § 35 Abs. 3 KKO in den erforderlichen Fällen keine Zahlungsfristen festgelegt werden, die ermöglichen, daß der Jugendliche durch eigene Arbeit oder vom Taschengeld die Raten zahlen kann. Damit wird die erzieherische Wirkung der ausgesprochenen Geldbußen in Frage gestellt.

Herausarbeitung der jugendspezifischen Besonderheiten im gerichtlichen Verfahren

In der Aufklärung der jugendspezifischen Besonderheiten sind Fortschritte festzustellen. Es gelingt den Gerichten jedoch noch nicht immer, anhand einer gründlichen Persönlichkeitsanalyse zu einer überzeugenden Entscheidung zu kommen. In einer Reihe von Verfahren mußte festgestellt werden, daß in Verhandlungen wie in Urteilen anstelle der Persönlichkeitsanalyse bestimmte Faktoren aus dem Milieu des jugendlichen Täters auf gezählt werden, die mangels echter Wertung nicht zu richtigen Maßnahmen führen. Die Erkenntnis ist noch nicht voll in die Praxis umgesetzt, daß die Feststellung der entscheidenden persönlichkeitsformenden sozialen und erzieherischen Bedingungen Ausgangspunkt für die tatbezogene Prüfung des Bedingungsgefüges sein muß. Erst die richtige Bewertung der einzelnen Bedingungen macht die dominierenden Störfaktoren deutlich, die im sozialen und erzieherischen Bereich die Deformierung der jugendlichen Persönlichkeit bestimmen. Das wiederum ist Voraussetzung für die Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Allerdings muß hier auch gesehen werden, daß die Aufklärung des Einstellungssystems jugendlicher Täter — wie auch bei Erwachsenen — maßgeblich vom Ergebnis der Ermittlungstätigkeit bestimmt wird.

Mit der Komplexvernehmung im Ermittlungsverfahren sind wesentliche Voraussetzungen für eine wirksamere Tätigkeit der Gerichte geschaffen worden. Die Untersuchung von 31 Verfahren eines Stadtbezirksgerichts hat allerdings ergeben, daß lediglich drei Verfahren Komplexvernehmungen durchgeführt worden sind und selbst hier zwar die Haupterziehungsträger und das Referat Jugendhilfe, nicht aber gesellschaftliche Kräfte gehört und auch keine Sofortmaßnahmen festgelegt wurden.

In diesem Stadtbezirk wurde also davon abgesehen, diese bewährte Ermittlungsmethode, über deren Vorzüge keine Zweifel bestehen, breiter anzuwenden. So wird zweifellos die notwendige Klärung einer solchen Frage, wie die weitere Erziehung des jugendlichen Straftäters in der Familie, erschwert. In dieser Beziehung geht das Bemühen der Gerichte gegenwärtig zum Teil nicht über die Feststellung äußerer Faktoren hinaus. Inhaltliche Fragen werden noch zu wenig gestellt.

Sicher ist es kompliziert, die ideologische Situation in einer Familie oder andere Fragen der Erziehung tatbezogen zu erforschen. Die Notwendigkeit, zur staatsbürgerlichen Erziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen beizutragen, erfordert aber eine echte Auseinandersetzung mit diesen ideologischen Problemen. Dabei verbieten sich Oberflächlichkeiten ebenso wie das Umgehen der Auseinandersetzung mit der ideologischen Position des Täters. Die exakte Aufklärung der jugendspezifischen Besonderheiten und der ideologischen Position des jugendlichen Straftäters erfordert die volle Ausschöpfung aller gegebenen Beweismöglichkeiten bereits im Ermittlungsverfahren. Die Komplexvernehmung ist eine wesentliche Voraussetzung für die höhere Wirksamkeit der Rechtsprechung.

Durchsetzung der Mitwirkungsprinzipien

Im Jugendstrafverfahren kommt es darauf an zu gewährleisten, daß im Ergebnis des Verfahrens alle notwendigen erzieherischen Einflüsse, wie die des Klassen- bzw. Lernkollektivs, der Lehrer bzw. Lehrausbilder und vor allem des sozialistischen Jugendverbandes im Erziehungsprozeß des Jugendlichen wirksam werden. Die Untersuchung hat ergeben, daß diese Bedeutung der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren erkannt wird. Das drückt sich u. a. darin aus, daß 1970 in 90 % der Verfahren Kollektivvertreter mitwirkten. Gleichwohl gibt es hier noch Mängel, die ihre Ursache in einer mangelnden Ausgestaltung der Mitwirkung und in der unzureichenden Vorbereitung der Kollektivvertreter auf die Hauptverhandlung haben. So wirken die Gerichte oftmals ungenügend darauf hin, daß die Kollektivvertreter die Auffassung des Kollektivs zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat darlegen; ihre Ausführungen beschränken sich häufig auf die Schilderung des Arbeits- bzw. Freizeitverhaltens des Angeklagten. Diesem Mangel muß durch eine gründliche konzeptionelle Vorbereitung der Hauptverhandlung begegnet werden. Die Bedeutung dieser Forderung wird an folgendem deutlich: Im Jahre 1970 wurden 158 Jugendliche wegen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum gerichtlich bestraft. An diesen Verfahren wirkten 141 Kollektivvertreter mit. 100 Jugendliche wurden auf Bewährung verurteilt. Dem steht gegenüber, daß nur in 20 % der Verfahren Bürgschaften, übernommen wurden; eine Zahl, die auch bei Beachtung der Tatsache, daß viele Jugendliche noch Schüler sind und bei anderen aus berechtigten Gründen eine Bürgschaft nicht übernommen wird, zu gering ist.

Die ungenügende konzeptionelle Vorbereitung der Hauptverhandlung ist auch eine Ursache für die geringe Mitwirkung des sozialistischen Jugendverbandes im Jugendstrafverfahren. FDJ-Grundorganisationen wirkten nur in wenigen Verfahren mit. Das entspricht nicht der Stellung der FDJ. Die Aufgaben, die den FDJ-Grundorganisationen bei der Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben, gestellt sind^{1/}, erfordern die Mitwirkung der Fpj-Kollektive im Jugendstrafverfahren. Die geringe Mitwirkung der Grundorganisationen der FDJ zeigt, daß es die Gerichte noch zu wenig verstehen, sich bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität auf die Kraft des sozialistischen Jugendverbandes zu stützen.

Zur Strafpraxis

Die Untersuchungen zeigten, daß es in einigen Fällen zur unrichtigen Qualifizierung von Straftaten als Verbrechen kam. Das deutet auf mangelnde Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Begriffs „Verbrechen“ hin.

^{1/} Vgl. hierzu Reuter/Weidmann, „Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik — gemeinsames Anliegen der Freien Deutschen Jugend und der Rechtspflegeorgane“, NJ 1971 S. 503 ff.